Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2026	Ausgegeben zu Erfurt, den 27. November 2026	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
19.11.2026	**Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028**	261

Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften
(Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028)
Vom 19. November 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung
in den Jahren 2026 bis 2028

§ 1
Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent, mindestens um 100 Euro, erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 Tabelle 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a und b ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 und die in Anlage 6 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. April 2026 um 60 Euro erhöht. Die nach Satz 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. März 2027 um weitere 60 Euro erhöht. Die nach Satz 2 erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. April 2026, ab dem 1. März 2027 und ab dem 1. Januar 2028 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. April 2026 um 2,24 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 1,6 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 3 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 0,8 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. April 2026 die Monatsbeträge um 2,24 Prozent. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 5 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 1,6 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 6 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um 0,8 Prozent erhöht.

§ 2
Weitere Anpassungen

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBI. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBI. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent erhöht. Die sich nach der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

      „7. Jahressonderzahlung."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Beamte oder Richter kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne des § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen."

3. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Bundeskindergesetz" durch das Wort „Bundeskindergeldgesetz" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

      „§ 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist."

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Sind mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt, wird der Betrag entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens bis zur Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, gewährt."

4. § 39a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält einen monatlichen alimentativen Ergänzungszuschlag, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, welcher der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 Satz 1 beträgt im Jahr 2026 monatlich 450 Euro."

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Für die auf das Jahr 2026 folgenden Jahre errechnet sich die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags, indem der Betrag nach Satz 1 durch 13,90 Euro geteilt, mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 MiLoG jeweils erlassenen Verordnung multipliziert und auf volle Euro aufgerundet wird; er nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 Abs. 1 teil."

      cc) In dem bisherigen Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Satz 2" durch die Verweisung „Satz 3" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in

Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

5. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b
Ausgleichsbetrag für den staatsanwaltschaftlichen Eildienst

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zur pauschalen Abgeltung der Erschwernisse im Sinne des § 43 Satz 1 und der Mehrarbeit im Sinne des § 59 Abs. 4 ThürBG von Staatsanwälten durch Rechtsverordnung die Höhe eines finanziellen Ausgleichsbetrags für Zeiten der dienstlichen Tätigkeit im Rahmen des für den Zeitraum von einer Woche wahrzunehmenden staatsanwaltschaftlichen Eildienstes zu regeln. Die Höhe des Ausgleichsbetrags nach Satz 1 ist aufgrund tatsächlicher Erhebungen zur Arbeitszeit zu ermitteln, sodass die Höhe der typischerweise anfallenden Zeiten der dienstlichen Tätigkeit nachvollziehbar ist. Die pauschale Abgeltung nach Satz 1 wird nur pro nachgewiesen wahrgenommenen Eildienst gewährt.“

6. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a
Jahressonderzahlung

(1) Beamte und Richter erhalten mit den Dezemberbezügen eine Jahressonderzahlung in Höhe von 4,8 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage.

(2) Der Dienstherr trägt die Jahressonderzahlung jeweils nur für den Zeitraum, in dem der Beamte oder Richter bei ihm in einem Dienstverhältnis stand. Bei unterjährigem Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses, Dienstherrenwechsel oder Eintritt in den Ruhestand wird die Jahressonderzahlung nach Absatz 1 daher nur anteilig auf Basis der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 berechnet, die durch den jeweiligen Dienstherrn im Kalenderjahr gewährt wurden. Steht der Beamte im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einem zahlungspflichtigen Dienstherrn, wird die anteilige Jahressonderzahlung durch den zahlungspflichtigen Dienstherrn abweichend von Absatz 1 mit den Dienstbezügen für den Monat gezahlt, für den dieser Dienstherr die letzten Dienstbezüge gewährt hat.“

7. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Anwärterbezüge“ durch die Worte „des Anwärtergrundbetrags“ ersetzt.

8. § 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag werden bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, in dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 21 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) endet.“

9. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „in der ersten Stufe“ durch die Worte „als Anfangsgrundgehalt“ ersetzt.

10. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18

(1) Kläger und Widerspruchsführer, die für die Jahre 2008 bis 2024 gegen die Höhe ihrer Besoldung jeweils zeitnah im jeweiligen Kalenderjahr Widerspruch eingelegt und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehrt haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das Kalenderjahr, für das sie eine amtsangemessene Besoldung begehren, Nachzahlungen nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Nachzahlung für die Einhaltung der Vorgaben des ersten Parameters (Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifergebnissen) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 1 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Amtes, das der Berechtigte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bekleidet hat. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 1 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 1.

(3) Die Nachzahlung für die Einhaltung der Vorgaben des dritten Parameters (Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 2 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Amtes, das der Berechtigte zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bekleidet hat. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 1 vermindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 1.

(4) Die Nachzahlung für die Einhaltung des vierten Parameters (Mindestbesoldung) errechnet sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 14 Tabelle 3 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage, allgemeiner Zulage und Familienzuschlägen; Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e Abs. 2 ver-

mindern im jeweiligen Kalenderjahr die Nachzahlung nach diesem Absatz. Soweit durch § 67e Abs. 2 im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e Abs. 2.

(5) Hat der Nachzahlungsberechtigte nach Absatz 1 für ein Kalenderjahr mehrere Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4, so wird ihm für das Kalenderjahr nur der betragsmäßig höchste Anspruch gewährt. Bereits geleistete Nachzahlungen nach § 67e werden bei der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsanspruchs nach Satz 1 nicht einbezogen. Nach der Ermittlung des höchsten Nachzahlungsanspruchs nach den Sätzen 1 und 2 wird dieser um alle für das jeweilige Kalenderjahr bereits gewährten Nachzahlungen nach § 67e gekürzt. Soweit durch § 67e im jeweiligen Kalenderjahr eine höhere Nachzahlung als nach diesem Absatz bewirkt wurde, verbleibt es bei der Zahlung nach § 67e.

(6) Beamte und Richter erhalten für das Jahr 2025 eine Nachzahlung in Höhe von 3 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Beamte der Besoldungsgruppe A 9, die zum Ende des Jahres 2025 ein entsprechendes Amt bekleidet haben, erhalten zusätzlich zu der Zahlung nach Satz 1 eine Nachzahlung in Höhe von 0,45 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage. Beamte der Besoldungsgruppe A 12, die zum Ende des Jahres 2025 ein entsprechendes Amt bekleidet haben, erhalten zusätzlich zu der Zahlung nach Satz 1 eine Nachzahlung in Höhe von 2,72 Prozent der im Jahr 2025 gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulage und allgemeiner Zulage.

(7) Die Nachzahlungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind jeweils durch den Dienstherrn zu gewähren, bei dem der Beamte oder Richter in dem jeweiligen Zeitraum in einem Dienstverhältnis stand. Für Zeiten bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird keine Nachzahlung gewährt.“

11. In § 65a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)” durch die Verweisung „§ 53 Abs. 2 ThürLaufbG” ersetzt.

12. § 67c erhält folgende Fassung:

‚§ 67c
Überleitungsbestimmung zu Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

(1) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung „Landesarchäologe – als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet.

(2) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Landeskonservator – als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ übergeleitet.

(3) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Finanzen“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Finanzen“ übergeleitet.

(4) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesrechenzentrums“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesrechenzentrums“ übergeleitet.

(5) Der Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung –“ wird in das Amt der Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung –“ übergeleitet.‘

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle in Abschnitt I Nr. 4 wird folgende Zeile angefügt:

„Referatsleiter mit besonders herausgehobener Funktion	B 2	Ministerialrat“

b) Abschnitt II Nr. 12 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Landesarchäologe – als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –“ gestrichen.

bb) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Amtsbezeichnung „Landeskonservator – als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für

Denkmalpflege und Archäologie –“ wird gestrichen.

bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie[1)]“ angefügt.

ccc) Der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 1 vorangestellt:

‚[1)] Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung „Landesarchäologe“, wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, oder die Amtsbezeichnung „Landeskonservator“, wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.‘

d) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ wird folgender zweiter Funktionszusatz angefügt:

„– bei einer anderen obersten Landesbehörde –[1)2)3)]“

bbb) Folgende Fußnoten 2 und 3 werden angefügt:

‚[2)] Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe B 2 bei einer obersten Landesbehörde führen die Amtsbezeichnung „Leitender Polizei-/Kriminaldirektor“.

[3)] Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie für Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und Ministerialräte sowie Leitende Polizei-/Kriminaldirektoren im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.‘

bb) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Finanzen“ und die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesrechenzentrums“ werden gestrichen.

bbb) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie“ wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Finanzen“ eingefügt.

ccc) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Landeskriminalamts“ wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesrechenzentrums“ eingefügt.

ddd) Im Funktionszusatz der Amtsbezeichnung des Vizepräsidenten des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden die Worte „der Zentralabteilung“ durch die Worte „einer Abteilung“ ersetzt.

eee) In Fußnote 3 wird der Punkt durch die Worte „und für den leitenden Beamten beim Verfassungsgerichtshof.“ ersetzt.

15. Anlage 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2026
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 885,36	2 962,12	3 038,91	3 115,65	3 192,45	3 269,23	3 345,96			
A 7			2 986,74	3 082,53	3 178,34	3 274,16	3 369,99	3 438,39	3 506,84	3 575,31		
A 8			3 070,00	3 192,78	3 315,56	3 438,34	3 561,16	3 643,02	3 724,83	3 806,75	3 888,58	
A 9			3 267,21	3 398,86	3 530,48	3 662,15	3 793,80	3 884,27	3 974,82	4 065,27	4 155,80	
A 10			3 470,15	3 635,75	3 801,35	3 966,97	4 132,56	4 243,00	4 355,63	4 468,54	4 581,50	
A 11				4 015,41	4 185,08	4 357,03	4 530,64	4 646,38	4 762,11	4 877,88	4 993,57	5 109,32
A 12				4 367,03	4 575,93	4 784,85	4 993,77	5 133,03	5 272,29	5 411,57	5 550,92	5 690,12
A 13					5 073,12	5 296,64	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14
A 14					5 370,04	5 658,74	5 947,40	6 139,84	6 332,31	6 524,76	6 717,25	6 909,70
A 15							6 531,77	6 785,69	7 039,60	7 293,50	7 547,44	7 801,35
A 16							7 221,85	7 515,52	7 809,19	8 102,84	8 396,52	8 690,16“

16. Folgende Anlage 14 wird angefügt:

„Anlage 14
(zu § 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1
und Abs. 4 Satz 1)

Tabelle 1

Prozentsätze nach § 64 Abs. 2

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13/ C 1/W 1	A 14	A 15	A 16
2008	0,84			0,09	0,10	0,70	0,26	5,26				
2009								3,71				
2010								3,69				
2011	1,14			0,14	0,18	0,65	0,20	5,16				
2012								4,24				
2013	1,22			0,47	0,51	1,08	0,70	5,74				
2014	1,18			0,43	0,47	1,03	0,65	5,69				
2015	0,74				0,01	0,57	0,20	5,22				
2016	1,13			0,25	0,29	0,88	0,50	5,53				
2017						0,04		4,66				
2018				1,21	1,25	1,89	1,52	6,61	0,68			
2019				1,98	2,02	2,66	2,28	7,47	1,50			
2020				1,72	1,75	2,39	2,01	7,27	1,31			
2021				1,53	1,57	2,21	1,83	7,10	1,14			
2022				0,99	1,04	1,67	1,40	6,75	0,98			
2023								4,64				
2024								2,55				

Tabelle 2

Prozentsätze nach § 64 Abs. 3

Jahr	Besoldungsgruppe											
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9g	A 10	A 11	A 12	A 13/ C 1/W 1	A 14/ W 2	A 15/ C 2/W 3	A 16/ C 3
2008	3,93	4,62	4,45	4,04	4,05	5,31	5,19	5,07	4,97	4,44	4,44	4,44
2009						0,1	0,1	0,09	0,09			
2011						0,92	0,93	0,93	0,93			0,05
2012							0,03	0,07	0,1			
2013						0,08	0,13	0,18	0,22			

Jahr	Besoldungsgruppe									
	B 2	B 3/R 3/ C 4	B 4/R 4	B 5/R 5	B 6/R 6	B 7/R 7	B 8/R 8	B 9	R 1	R 2
2008	4,46	4,47	4,49	4,50	4,50	4,51	4,52	4,53	4,44	4,44
2011	0,12	0,20	0,28	0,37	0,43	0,49	0,55	0,61		0,06
2013							0,03	0,09		

Tabelle 3

Prozentsätze nach § 64 Abs. 4

Jahr	Prozentsatz
2008	19,23
2009	13,10
2010	14,47
2011	18,79
2012	18,25
2013	20,36
2014	21,00
2015	19,65
2016	20,05
2017	20,64
2018	23,07
2019	23,66
2020	5,50
2021	3,60
2022	3,40“

Artikel 3
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„**Anlage 5**
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. April 2026
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 985,36	3 062,12	3 138,91	3 215,65	3 292,45	3 369,23	3 445,96			
A 7			3 086,74	3 182,53	3 278,34	3 374,16	3 469,99	3 538,39	3 606,84	3 675,42		
A 8			3 170,00	3 292,78	3 415,56	3 538,34	3 661,16	3 745,02	3 829,13	3 913,34	3 997,46	
A 9			3 367,21	3 498,86	3 630,48	3 764,69	3 900,02	3 993,03	4 086,12	4 179,10	4 272,16	
A 10			3 570,15	3 737,55	3 907,79	4 078,05	4 248,27	4 361,80	4 477,59	4 593,66	4 709,78	
A 11				4 127,84	4 302,26	4 479,03	4 657,50	4 776,48	4 895,45	5 014,46	5 133,39	5 252,38
A 12				4 489,31	4 704,06	4 918,83	5 133,60	5 276,75	5 419,91	5 563,09	5 706,35	5 849,44
A 13					5 215,17	5 444,95	5 674,69	5 827,87	5 981,01	6 134,19	6 287,39	6 440,56
A 14					5 520,40	5 817,18	6 113,93	6 311,76	6 509,61	6 707,45	6 905,33	7 103,17
A 15							6 714,66	6 975,69	7 236,71	7 497,72	7 758,77	8 019,79
A 16							7 424,06	7 725,95	8 027,85	8 329,72	8 631,62	8 933,48

gültig ab 1. April 2026
2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 291,72
B 3	9 838,81
B 4	10 411,81
B 5	11 069,27
B 6	11 690,08
B 7	12 294,00
B 8	12 923,39
B 9	13 704,88
B 10	16 131,79

gültig ab 1. April 2026
3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 605,52	7 196,63	8 112,72

gültig ab 1. April 2026
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 309,95	5 430,42	5 741,22	6 051,96	6 362,79	6 673,58	6 984,32	7 295,10	7 605,90	7 916,67	8 227,48
R 2				6 485,14	6 795,91	7 106,72	7 417,47	7 728,28	8 039,08	8 349,81	8 660,62	8 971,36

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 838,81
R 4	10 411,81
R 5	11 069,27
R 6	11 690,08
R 7	12 294,00
R 8	12 923,39

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. April 2026

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	182,21
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	335,55
b) zweite zu berücksichtigende Kind	543,98
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	153,11
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	160,35

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. April 2026

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 552,02
A 9 bis A 11	1 612,32
A 12	1 768,40
A 13	1 803,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 842,92

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. April 2026

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2 Beamte der Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5 nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6 für Beamte des	
		mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	105,29
		Buchst. b	115,40
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	115,40

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs-gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungs-ordnungen A und R	A 6	2	50,66
		A 9	1	374,27
		A 9	2	228,45
		A 11	3	257,15
		A 13	1 bis 3, 5	375,11
		A 13	6	257,15
		A 14	2, 4	257,15
		A 15	2, 3	257,15
		A 16	3, 6	286,52
		R 1	1, 2	283,24
		R 2	3 bis 7	283,24
		R 3	2	283,24
		A 14 kw	1	257,15

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula-gen	Anlage 2 zur Besoldungsord-nung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	321,62
		der Besoldungsgruppe R 2	360,03
		Nummer 2	409,50

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. April 2026
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 449,33	4 602,54	4 755,67	4 908,85	5 062,04	5 215,17	5 368,34	5 521,52	5 674,69	5 827,87	5 981,01	6 134,19	6 287,39	6 440,56	
C 2	4 485,95	4 684,79	4 927,92	5 171,10	5 414,24	5 657,38	5 900,52	6 143,65	6 386,82	6 629,94	6 873,08	7 116,22	7 359,37	7 602,50	7 845,65
C 3	4 882,24	5 157,54	5 432,85	5 708,18	5 983,48	6 258,80	6 534,08	6 809,37	7 084,73	7 360,02	7 635,32	7 910,66	8 185,93	8 461,22	8 736,51
C 4	6 162,67	6 438,72	6 714,77	6 990,80	7 266,87	7 542,93	7 818,93	8 094,96	8 370,99	8 647,05	8 923,07	9 199,10	9 475,17	9 751,19	10 027,23

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	
Nummer 2b	115,40
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	321,62
der Besoldungsgruppe R 2	360,03
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	163,63

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. April 2026

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		3 112,78	3 509,52	3 960,23	4 474,64	5 069,93	5 746,32	6 514,89	7 388,16	8 380,34	9 507,70	10 788,63	12 244,06	13 897,71
von – bis	3 112,77	3 509,51	3 960,22	4 474,63	5 069,92	5 746,31	6 514,88	7 388,15	8 380,33	9 507,69	10 788,62	12 244,05	13 897,70	
Zonenstufe														
1	1 008,74	1 090,71	1 182,39	1 281,06	1 390,78	1 510,28	1 642,23	1 788,14	1 950,67	2 128,48	2 203,52	2 282,69	2 367,45	2 457,74
2	1 117,09	1 206,04	1 303,26	1 410,25	1 528,32	1 656,16	1 797,86	1 953,46	2 125,72	2 314,64	2 400,78	2 492,46	2 589,73	2 693,92
3	1 225,47	1 321,35	1 425,51	1 540,86	1 665,88	1 803,42	1 953,46	2 118,78	2 300,79	2 499,46	2 598,07	2 702,27	2 813,42	2 930,11
4	1 333,84	1 436,64	1 547,79	1 670,02	1 803,42	1 949,29	2 109,02	2 284,07	2 475,79	2 685,60	2 795,34	2 912,04	3 035,67	3 166,24
5	1 442,20	1 551,96	1 670,02	1 799,24	1 940,95	2 095,17	2 263,24	2 448,01	2 650,86	2 871,74	2 992,61	3 121,80	3 257,98	3 403,83
6	1 550,57	1 665,88	1 792,30	1 929,83	2 078,49	2 241,02	2 418,86	2 613,34	2 825,89	3 057,90	3 189,90	3 331,61	3 480,25	3 640,02
7	1 658,92	1 781,17	1 914,54	2 059,03	2 216,02	2 388,29	2 574,42	2 778,68	3 000,91	3 244,06	3 388,55	3 541,35	3 703,90	3 876,19
8	1 767,29	1 896,49	2 036,84	2 188,23	2 353,58	2 534,16	2 730,04	2 942,59	3 175,98	3 430,23	3 585,80	3 751,13	3 926,18	4 112,35
9	1 875,65	2 011,81	2 159,05	2 318,80	2 492,46	2 680,02	2 885,63	3 107,90	3 351,05	3 616,40	3 783,12	3 960,91	4 148,48	4 348,52
10	1 983,99	2 127,09	2 281,32	2 448,01	2 630,05	2 825,89	3 039,85	3 273,24	3 526,08	3 801,16	3 980,38	4 169,31	4 370,79	4 584,70
11	2 092,38	2 241,02	2 403,55	2 578,61	2 767,58	2 973,15	3 195,45	3 437,19	3 701,14	3 987,33	4 177,63	4 379,09	4 594,42	4 822,26
12	2 200,73	2 356,36	2 525,83	2 707,83	2 905,10	3 119,03	3 351,05	3 602,49	3 876,19	4 173,49	4 374,92	4 588,86	4 816,71	5 058,43
13	2 309,11	2 471,65	2 646,71	2 837,02	3 042,62	3 264,90	3 506,65	3 767,84	4 051,22	4 359,65	4 572,20	4 798,63	5 038,97	5 294,59
14	2 417,48	2 586,97	2 768,93	2 967,60	3 180,19	3 410,76	3 660,84	3 931,77	4 226,29	4 545,81	4 769,47	5 008,42	5 261,24	5 530,76
15	2 525,83	2 700,87	2 891,18	3 096,79	3 317,69	3 558,04	3 816,46	4 097,08	4 401,32	4 731,95	4 968,12	5 218,20	5 484,93	5 766,93
16	2 634,18	2 816,18	3 013,46	3 226,00	3 456,62	3 703,91	3 972,05	4 262,37	4 576,35	4 916,72	5 165,42	5 427,96	5 707,21	6 003,12
17	2 742,53	2 931,50	3 135,72	3 356,60	3 594,13	3 849,78	4 127,63	4 427,69	4 751,42	5 102,87	5 362,67	5 637,75	5 929,49	6 240,70
18	2 849,49	3 046,81	3 257,98	3 485,78	3 731,70	3 997,05	4 283,21	4 591,64	4 926,45	5 289,09	5 559,94	5 847,52	6 153,16	6 476,85
19	2 957,88	3 162,10	3 380,20	3 615,02	3 869,23	4 142,91	4 437,45	4 756,96	5 101,49	5 475,22	5 757,24	6 057,31	6 375,45	6 713,04
20	3 066,23	3 276,01	3 502,46	3 745,59	4 006,77	4 288,79	4 593,05	4 922,29	5 276,56	5 661,37	5 954,51	6 267,08	6 597,73	6 949,18

Tabelle 2

Zonen-stufe	Monats-beträge in Euro
1	176,43
2	194,50
3	212,55
4	230,61
5	250,09
6	268,11
7	286,20
8	304,25
9	322,30
10	340,37
11	358,45
12	376,48
13	394,55
14	412,60
15	430,67
16	448,73
17	466,79
18	484,85
19	504,30
20	522,36“

Artikel 4
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„**Anlage 5**
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. März 2027
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			3 045,07	3 123,36	3 201,69	3 279,96	3 358,30	3 436,61	3 514,88			
A 7			3 148,47	3 246,18	3 343,91	3 441,64	3 539,39	3 609,16	3 678,98	3 748,93		
A 8			3 233,40	3 358,64	3 483,87	3 609,11	3 734,38	3 819,92	3 905,71	3 991,61	4 077,41	
A 9			3 434,56	3 568,84	3 703,09	3 839,98	3 978,02	4 072,89	4 167,84	4 262,68	4 357,60	
A 10			3 641,55	3 812,30	3 985,95	4 159,61	4 333,24	4 449,04	4 567,14	4 685,53	4 803,98	
A 11				4 210,40	4 388,31	4 568,61	4 750,65	4 872,01	4 993,36	5 114,75	5 236,06	5 357,43
A 12				4 579,10	4 798,14	5 017,21	5 236,27	5 382,29	5 528,31	5 674,35	5 820,48	5 966,43
A 13					5 319,47	5 553,85	5 788,18	5 944,43	6 100,63	6 256,87	6 413,14	6 569,37
A 14					5 630,81	5 933,52	6 236,21	6 438,00	6 639,80	6 841,60	7 043,44	7 245,23
A 15							6 848,95	7 115,20	7 381,44	7 647,67	7 913,95	8 180,19
A 16							7 572,54	7 880,47	8 188,41	8 496,31	8 804,25	9 112,15

gültig ab 1. März 2027
2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 477,55
B 3	10 035,59
B 4	10 620,05
B 5	11 290,66
B 6	11 923,88
B 7	12 539,88
B 8	13 181,86
B 9	13 978,98
B 10	16 454,43

gültig ab 1. März 2027
3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 717,63	7 340,56	8 274,97

gültig ab 1. März 2027
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol-dungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 416,15	5 539,03	5 856,04	6 173,00	6 490,05	6 807,05	7 124,01	7 441,00	7 758,02	8 075,00	8 392,03
R 2				6 614,84	6 931,83	7 248,85	7 565,82	7 882,85	8 199,86	8 516,81	8 833,83	9 150,79

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	10 035,59
R 4	10 620,05
R 5	11 290,66
R 6	11 923,88
R 7	12 539,88
R 8	13 181,86

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. März 2027

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	185,85
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	342,26
b) zweite zu berücksichtigende Kind	554,86
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	156,17
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	163,56

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. März 2027

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 612,02
A 9 bis A 11	1 672,32
A 12	1 828,40
A 13	1 863,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 902,92

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. März 2027

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2 Beamte der Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5 nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6 für Beamte des	
		mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	107,40
		Buchst. b	117,71
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	117,71

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs-gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungs-ordnungen A und R	A 6	2	51,67
		A 9	1	381,76
		A 9	2	233,02
		A 11	3	262,29
		A 13	1 bis 3, 5	382,61
		A 13	6	262,29
		A 14	2, 4	262,29
		A 15	2, 3	262,29
		A 16	3, 6	292,25
		R 1	1, 2	288,90
		R 2	3 bis 7	288,90
		R 3	2	288,90
		A 14 kw	1	262,29

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula-gen	Anlage 2 zur Besoldungsord-nung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	 328,05 367,23
		Nummer 2	417,69

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. März 2027
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 538,32	4 694,59	4 850,78	5 007,03	5 163,28	5 319,47	5 475,71	5 631,95	5 788,18	5 944,43	6 100,63	6 256,87	6 413,14	6 569,37	
C 2	4 575,67	4 778,49	5 026,48	5 274,52	5 522,52	5 770,53	6 018,53	6 266,52	6 514,56	6 762,54	7 010,54	7 258,54	7 506,56	7 754,55	8 002,56
C 3	4 979,88	5 260,69	5 541,51	5 822,34	6 103,15	6 383,98	6 664,76	6 945,56	7 226,42	7 507,22	7 788,03	8 068,87	8 349,65	8 630,44	8 911,24
C 4	6 285,92	6 567,49	6 849,07	7 130,62	7 412,21	7 693,79	7 975,31	8 256,86	8 538,41	8 819,99	9 101,53	9 383,08	9 664,67	9 946,21	10 227,77

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	
Nummer 2b	117,71
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	328,05
der Besoldungsgruppe R 2	367,23
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	166,90

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. März 2027

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		3 175,04	3 579,71	4 039,43	4 564,13	5 171,33	5 861,25	6 645,19	7 535,92	8 547,95	9 697,85	11 004,40	12 488,94	14 175,66
von – bis	3 175,03	3 579,70	4 039,42	4 564,12	5 171,32	5 861,24	6 645,18	7 535,91	8 547,94	9 697,84	11 004,39	12 488,93	14 175,65	
Zonenstufe														
1	1 024,88	1 108,16	1 201,31	1 301,56	1 413,03	1 534,44	1 668,51	1 816,75	1 981,88	2 162,54	2 238,78	2 319,21	2 405,33	2 497,06
2	1 134,96	1 225,34	1 324,11	1 432,81	1 552,77	1 682,66	1 826,63	1 984,72	2 159,73	2 351,67	2 439,19	2 532,34	2 631,17	2 737,02
3	1 245,08	1 342,49	1 448,32	1 565,51	1 692,53	1 832,27	1 984,72	2 152,68	2 337,60	2 539,45	2 639,64	2 745,51	2 858,43	2 976,99
4	1 355,18	1 459,63	1 572,55	1 696,74	1 832,27	1 980,48	2 142,76	2 320,62	2 515,40	2 728,57	2 840,07	2 958,63	3 084,24	3 216,90
5	1 465,28	1 576,79	1 696,74	1 828,03	1 972,01	2 128,69	2 299,45	2 487,18	2 693,27	2 917,69	3 040,49	3 171,75	3 310,11	3 458,29
6	1 575,38	1 692,53	1 820,98	1 960,71	2 111,75	2 276,88	2 457,56	2 655,15	2 871,10	3 106,83	3 240,94	3 384,92	3 535,93	3 698,26
7	1 685,46	1 809,67	1 945,17	2 091,97	2 251,48	2 426,50	2 615,61	2 823,14	3 048,92	3 295,96	3 442,77	3 598,01	3 763,16	3 938,21
8	1 795,57	1 926,83	2 069,43	2 223,24	2 391,24	2 574,71	2 773,72	2 989,67	3 226,80	3 485,11	3 643,17	3 811,15	3 989,00	4 178,15
9	1 905,66	2 044,00	2 193,59	2 355,90	2 532,34	2 722,90	2 931,80	3 157,63	3 404,67	3 674,26	3 843,65	4 024,28	4 214,86	4 418,10
10	2 015,73	2 161,12	2 317,82	2 487,18	2 672,13	2 871,10	3 088,49	3 325,61	3 582,50	3 861,98	4 044,07	4 236,02	4 440,72	4 658,06
11	2 125,86	2 276,88	2 442,01	2 619,87	2 811,86	3 020,72	3 246,58	3 492,19	3 760,36	4 051,13	4 244,47	4 449,16	4 667,93	4 899,42
12	2 235,94	2 394,06	2 566,24	2 751,16	2 951,58	3 168,93	3 404,67	3 660,13	3 938,21	4 240,27	4 444,92	4 662,28	4 893,78	5 139,36
13	2 346,06	2 511,20	2 689,06	2 882,41	3 091,30	3 317,14	3 562,76	3 828,13	4 116,04	4 429,40	4 645,36	4 875,41	5 119,59	5 379,30
14	2 456,16	2 628,36	2 813,23	3 015,08	3 231,07	3 465,33	3 719,41	3 994,68	4 293,91	4 618,54	4 845,78	5 088,55	5 345,42	5 619,25
15	2 566,24	2 744,08	2 937,44	3 146,34	3 370,77	3 614,97	3 877,52	4 162,63	4 471,74	4 807,66	5 047,61	5 301,69	5 572,69	5 859,20
16	2 676,33	2 861,24	3 061,68	3 277,62	3 511,93	3 763,17	4 035,60	4 330,57	4 649,57	4 995,39	5 248,07	5 514,81	5 798,53	6 099,17
17	2 786,41	2 978,40	3 185,89	3 410,31	3 651,64	3 911,38	4 193,67	4 498,53	4 827,44	5 184,52	5 448,47	5 727,95	6 024,36	6 340,55
18	2 895,08	3 095,56	3 310,11	3 541,55	3 791,41	4 061,00	4 351,74	4 665,11	5 005,27	5 373,72	5 648,90	5 941,08	6 251,61	6 580,48
19	3 005,21	3 212,69	3 434,28	3 672,86	3 931,14	4 209,20	4 508,45	4 833,07	5 183,11	5 562,82	5 849,36	6 154,23	6 477,46	6 820,45
20	3 115,29	3 328,43	3 558,50	3 805,52	4 070,88	4 357,41	4 666,54	5 001,05	5 360,98	5 751,95	6 049,78	6 367,35	6 703,29	7 060,37

Tabelle 2

Zonen-stufe	Monats-Beträge in Euro
1	179,25
2	197,61
3	215,95
4	234,30
5	254,09
6	272,40
7	290,78
8	309,12
9	327,46
10	345,82
11	364,19
12	382,50
13	400,86
14	419,20
15	437,56
16	455,91
17	474,26
18	492,61
19	512,37
20	530,72“

Artikel 5
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Beamte und Richter mit einem Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes und weiteres zu berücksichtigendes Kind erhalten neben dem Familienzuschlag nach § 38 Abs. 2 jeweils einen monatlichen Erhöhungsbetrag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind, soweit dieser zur Gewährleistung einer aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes abgeleiteten verfassungsgemäßen Alimentation erforderlich ist; der Erhöhungsbetrag gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39.“

2. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65
Wahrung des Besitzstands nach den bisherigen Bestimmungen

Abweichend von Anlage 6 in der ab 1. Juli 2027 geltenden Fassung gelten für Beamte und Richter, die am 30. Juni 2027 Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind haben, die Beträge der Anlage 6 für ein drittes, viertes oder weiteres Kind in der ab 1. März 2027 gültigen Fassung weiter, solange der Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind ununterbrochen weiter besteht.“

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

4. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. Juli 2027

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	185,85
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das a) erste zu berücksichtigende Kind b) zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	 342,26 554,86

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	156,17
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	163,56“

Artikel 6
Weitere Änderung des
Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2028
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			3 075,52	3 154,59	3 233,71	3 312,76	3 391,88	3 470,98	3 550,03			
A 7			3 179,95	3 278,64	3 377,35	3 476,06	3 574,78	3 645,25	3 715,77	3 786,42		
A 8			3 265,73	3 392,23	3 518,71	3 645,20	3 771,72	3 858,12	3 944,77	4 031,53	4 118,18	
A 9			3 468,91	3 604,53	3 740,12	3 878,38	4 017,80	4 113,62	4 209,52	4 305,31	4 401,18	
A 10			3 677,97	3 850,42	4 025,81	4 201,21	4 376,57	4 493,53	4 612,81	4 732,39	4 852,02	
A 11				4 252,50	4 432,19	4 614,30	4 798,16	4 920,73	5 043,29	5 165,90	5 288,42	5 411,00
A 12				4 624,89	4 846,12	5 067,38	5 288,63	5 436,11	5 583,59	5 731,09	5 878,68	6 026,09
A 13					5 372,66	5 609,39	5 846,06	6 003,87	6 161,64	6 319,44	6 477,27	6 635,06
A 14					5 687,12	5 992,86	6 298,57	6 502,38	6 706,20	6 910,02	7 113,87	7 317,68
A 15							6 917,44	7 186,35	7 455,25	7 724,15	7 993,09	8 261,99
A 16							7 648,27	7 959,27	8 270,29	8 581,27	8 892,29	9 203,27

gültig ab 1. Januar 2028
2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 572,33
B 3	10 135,95
B 4	10 726,25
B 5	11 403,57
B 6	12 043,12
B 7	12 665,28
B 8	13 313,68
B 9	14 118,77
B 10	16 618,97

gültig ab 1. Januar 2028
3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 774,81	7 413,97	8 357,72

gültig ab 1. Januar 2028
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 470,31	5 594,42	5 914,60	6 234,73	6 554,95	6 875,12	7 195,25	7 515,41	7 835,60	8 155,75	8 475,95
R 2				6 680,99	7 001,15	7 321,34	7 641,48	7 961,68	8 281,86	8 601,98	8 922,17	9 242,30

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	10 135,95
R 4	10 726,25
R 5	11 403,57
R 6	12 043,12
R 7	12 665,28
R 8	13 313,68

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. Januar 2028

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	187,71
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	345,68
b) zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	560,41

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	157,73
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	165,20

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Januar 2028

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 642,02
A 9 bis A 11	1 702,32
A 12	1 858,40
A 13	1 893,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 932,92

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Januar 2028

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2 Beamte der Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5 nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6 für Beamte des	
		mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
		Nummer 7	
		Buchst. a	108,47
		Buchst. b	118,89
		Nummern 9 bis 11	300,00
		Nummer 12	
		bei einem Lehramtsanwärter	100,00
		bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00
		ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	118,89

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs-gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungs-ordnungen A und R	A 6	2	52,19
		A 9	1	385,58
		A 9	2	235,35
		A 11	3	264,91
		A 13	1 bis 3, 5	386,44
		A 13	6	264,91
		A 14	2, 4	264,91
		A 15	2, 3	264,91
		A 16	3, 6	295,17
		R 1	1, 2	291,79
		R 2	3 bis 7	291,79
		R 3	2	291,79
		A 14 kw	1	264,91

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula-gen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	331,33
		der Besoldungsgruppe R 2	370,90
		Nummer 2	421,87

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2028
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 583,70	4 741,54	4 899,29	5 057,10	5 214,91	5 372,66	5 530,47	5 688,27	5 846,06	6 003,87	6 161,64	6 319,44	6 477,27	6 635,06	
C 2	4 621,43	4 826,27	5 076,74	5 327,27	5 577,75	5 828,24	6 078,72	6 329,19	6 579,71	6 830,17	7 080,65	7 331,13	7 581,63	7 832,10	8 082,59
C 3	5 029,68	5 313,30	5 596,93	5 880,56	6 164,18	6 447,82	6 731,41	7 015,02	7 298,68	7 582,29	7 865,91	8 149,56	8 433,15	8 716,74	9 000,35
C 4	6 348,78	6 633,16	6 917,56	7 201,93	7 486,33	7 770,73	8 055,06	8 339,43	8 623,79	8 908,19	9 192,55	9 476,91	9 761,32	10 045,67	10 330,05

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	
Nummer 2b	118,89
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	331,33
der Besoldungsgruppe R 2	370,90
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	168,57

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. Januar 2028

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
		3 206,79	3 615,51	4 079,82	4 609,77	5 223,04	5 919,86	6 711,64	7 611,28	8 633,43	9 794,83	11 114,44	12 613,83	14 317,42
von – bis	3 206,78	3 615,50	4 079,81	4 609,76	5 223,03	5 919,85	6 711,63	7 611,27	8 633,42	9 794,82	11 114,43	12 613,82	14 317,41	
Zonenstufe														
1	1 033,08	1 117,03	1 210,92	1 311,97	1 424,33	1 546,72	1 681,86	1 831,28	1 997,74	2 179,84	2 256,69	2 337,76	2 424,57	2 517,04
2	1 144,04	1 235,14	1 334,70	1 444,27	1 565,19	1 696,12	1 841,24	2 000,60	2 177,01	2 370,48	2 458,70	2 552,60	2 652,22	2 758,92
3	1 255,04	1 353,23	1 459,91	1 578,03	1 706,07	1 846,93	2 000,60	2 169,90	2 356,30	2 559,77	2 660,76	2 767,47	2 881,30	3 000,81
4	1 366,02	1 471,31	1 585,13	1 710,31	1 846,93	1 996,32	2 159,90	2 339,18	2 535,52	2 750,40	2 862,79	2 982,30	3 108,91	3 242,64
5	1 477,00	1 589,40	1 710,31	1 842,65	1 987,79	2 145,72	2 317,85	2 507,08	2 714,82	2 941,03	3 064,81	3 197,12	3 336,59	3 485,96
6	1 587,98	1 706,07	1 835,55	1 976,40	2 128,64	2 295,10	2 477,22	2 676,39	2 894,07	3 131,68	3 266,87	3 412,00	3 564,22	3 727,85
7	1 698,94	1 824,15	1 960,73	2 108,71	2 269,49	2 445,91	2 636,53	2 845,73	3 073,31	3 322,33	3 470,31	3 626,79	3 793,27	3 969,72
8	1 809,93	1 942,24	2 085,99	2 241,03	2 410,37	2 595,31	2 795,91	3 013,59	3 252,61	3 512,99	3 672,32	3 841,64	4 020,91	4 211,58
9	1 920,91	2 060,35	2 211,14	2 374,75	2 552,60	2 744,68	2 955,25	3 182,89	3 431,91	3 703,65	3 874,40	4 056,47	4 248,58	4 453,44
10	2 031,86	2 178,41	2 336,36	2 507,08	2 693,51	2 894,07	3 113,20	3 352,21	3 611,16	3 892,88	4 076,42	4 269,91	4 476,25	4 695,32
11	2 142,87	2 295,10	2 461,55	2 640,83	2 834,35	3 044,89	3 272,55	3 520,13	3 790,44	4 083,54	4 278,43	4 484,75	4 705,27	4 938,62
12	2 253,83	2 413,21	2 586,77	2 773,17	2 975,19	3 194,28	3 431,91	3 689,41	3 969,72	4 274,19	4 480,48	4 699,58	4 932,93	5 180,47
13	2 364,83	2 531,29	2 710,57	2 905,47	3 116,03	3 343,68	3 591,26	3 858,76	4 148,97	4 464,84	4 682,52	4 914,41	5 160,55	5 422,33
14	2 475,81	2 649,39	2 835,74	3 039,20	3 256,92	3 493,05	3 749,17	4 026,64	4 328,26	4 655,49	4 884,55	5 129,26	5 388,18	5 664,20
15	2 586,77	2 766,03	2 960,94	3 171,51	3 397,74	3 643,89	3 908,54	4 195,93	4 507,51	4 846,12	5 087,99	5 344,10	5 617,27	5 906,07
16	2 697,74	2 884,13	3 086,17	3 303,84	3 540,03	3 793,28	4 067,88	4 365,21	4 686,77	5 035,35	5 290,05	5 558,93	5 844,92	6 147,96
17	2 808,70	3 002,23	3 211,38	3 437,59	3 680,85	3 942,67	4 227,22	4 534,52	4 866,06	5 226,00	5 492,06	5 773,77	6 072,55	6 391,27
18	2 918,24	3 120,32	3 336,59	3 569,88	3 821,74	4 093,49	4 386,55	4 702,43	5 045,31	5 416,71	5 694,09	5 988,61	6 301,62	6 633,12
19	3 029,25	3 238,39	3 461,75	3 702,24	3 962,59	4 242,87	4 544,52	4 871,73	5 224,57	5 607,32	5 896,15	6 203,46	6 529,28	6 875,01
20	3 140,21	3 355,06	3 586,97	3 835,96	4 103,45	4 392,27	4 703,87	5 041,06	5 403,87	5 797,97	6 098,18	6 418,29	6 756,92	7 116,85

Tabelle 2

Zonenstufe	Monatsbeträge in Euro
1	180,68
2	199,19
3	217,68
4	236,17
5	256,12
6	274,58
7	293,11
8	311,59
9	330,08
10	348,59
11	367,10
12	385,56
13	404,07
14	422,55
15	441,06
16	459,56
17	478,05
18	496,55
19	516,47
20	534,97“

Artikel 7
Änderung des
Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

   „8. Jahressonderzahlung.“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Ausnahme gilt für das Ruhegehalt der Ruhestandsbeamten, sofern Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, betroffen sind, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne des § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung handelt und es dem Beamten freigestellt war, dieses Angebot anzunehmen.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Aufgrund der nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes bestehenden Alimentationsverpflichtung sind besoldungsrechtliche Maßnahmen systemgerecht auf die Empfänger von Versorgungsbezügen zu übertragen.“

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

   „§ 22a
   Jahressonderzahlung

   (1) Empfänger von Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 48a ThürBesG. Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung sind die Bezüge, die sich aus den der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie dem der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden Ruhegehaltssatz ergeben, bei Witwen- und Waisengeldempfängern unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Wurde bei der Berechnung des Versorgungsbezugs das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert, reduziert sich auch die Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung. Bei Empfängern von amtsunabhängiger Mindestversorgung sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 sowie die allgemeine Zulage nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und als Ruhegehaltssatz 59,15 vom Hundert zugrunde zu legen, bei Witwen- und Waisengeldempfängern unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Die Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften im Sinne des Sechsten Abschnitts sowie nach § 21 Abs. 5 ist für die Bemessung der Höhe der Jahressonderzahlung unbeachtlich. § 9 Abs. 3 sowie disziplinarrechtliche Vorschriften sind zu berücksichtigen.

   (2) Ist der Versorgungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erst unterjährig entstanden oder entfallen, gilt § 48a Abs. 2 ThürBesG sinngemäß.

   (3) Die bei der Anwendung von Ruhensregelungen maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, für den die Jahressonderzahlung gewährt wird, um den Betrag der Jahressonderzahlung zu erhöhen.”

5. In § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „in vertretbarem Umfang“ gestrichen.

6. In § 40 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „monatliche Entschädigungszahlungen nach § 83 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch werden insoweit nicht angerechnet, wie die Beträge die nach § 31 zustehenden Beträge des Unfallausgleichs übersteigen.“

7. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47
Sterbegeld

(1) Beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen, des kinderbezogenen Teils des Auslandszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich der nach § 64 Abs. 1 zustehenden Stufe des Familienzuschlags und des nach § 64 Abs. 3 zustehenden alimentativen Ergänzungszuschlags.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen natürlichen Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsbeitragsempfängers getragen haben,
3. juristischen Personen, die nachweislich die Kosten der Bestattung des Beamten, Ruhestandsbeamten oder Unterhaltsbeitragsempfängers getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 bis 4.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.“

8. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Beginn der Zahlungen

Der Anspruch auf Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie von Unterhaltsbeiträgen nach dem dritten Abschnitt entsteht mit Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag vom Beginn des Geburtsmonats an.“

9. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„weitere Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes, die den Familienzuschlag der Stufe 2 und folgenden Stufen dauerhaft oder vorübergehend ergänzen oder Maßgaben zu dessen Gewährung enthalten, gelten dabei entsprechend.“

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1991 geborenes“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder gelten die §§ 249 und 249a SGB VI entsprechend.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

11. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 65 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. Dem § 70 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Nach Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze (§ 25 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 3 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 3, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG) erreicht, gilt für ihn abweichend von Absatz 2 Nr. 1 als Höchstgrenze ein Betrag von 150 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, wenn er Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes bezieht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, wird nach Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, übergangsweise bis zum 31. Dezember 2030 ein Verwendungseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet.“

13. Nach § 92l wird folgender § 92m eingefügt:

„§ 92m
Anwendung des § 64 ThürBesG
auf Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld erhalten in entsprechender Anwendung des § 64 ThürBesG in der am 1. Dezember 2026 geltenden Fassung eine Nachzahlung für die dort aufgeführten Zeiträume, in denen Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Bemessungsgrundlage der prozentualen Nachzahlung sind abweichend von § 64 ThürBesG die jeweiligen Versorgungsbezüge, die sich nach Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen ergeben, abzüglich der sich aus § 64 ergebenden Beträge.

(2) Die bei der Anwendung von Ruhensbestimmungen maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, in dem die Nachzahlung gezahlt wird, um den Betrag der Nachzahlung zu erhöhen.“

14. Nach § 92m wird folgender § 92n eingefügt:

„§ 92n
Übergangsbestimmung aus Anlass der Anhebung
der Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr

Sofern eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wurde, erfolgte, ist § 21 Abs. 2 Satz 3 in der bis zum 1. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

15. Nach § 92n wird folgender § 92o eingefügt:

„§ 92o
Übergangsbestimmungen zur geänderten
versorgungs- und rentenrechtlichen Berücksichtigung
von Kindererziehungszeiten ab dem 1. Januar 2027

(1) Auf vor dem 1. Januar 2027 Versorgung Empfangende ist § 65 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung, wenn der Versorgungsurheber bereits vor dem 1. Januar 2027 Anspruch auf Versorgungsbezüge hatte.

(2) Erhält ein vor dem 1. Januar 2027 Versorgung Empfangender aufgrund der Neufassung des § 307d SGB VI durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 362) zusätzliche Entgeltpunkte für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, erfolgt infolge dessen keine Neufestsetzung der für die Zuschläge nach den §§ 65 bis 69 berücksichtigungsfähigen Zeiträume sowie der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 22. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2026 erfüllt wird.“

16. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2,
§ 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

(1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 1 051,18 Euro.

(2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,34 Euro.

(3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,12 Euro,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,82 Euro.

(4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,21 Euro, für weitere Monate jeweils 1,12 Euro.

(5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,36 Euro.

(6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,12 Euro.

(7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt
1. 173,48 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
2. 346,94 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.

(8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 322,80 Euro.“

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8
Weitere Änderung des
Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBI. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „1 051,18 Euro“ durch den Betrag „1 072,20 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird der Betrag „3,34 Euro“ durch den Betrag „3,41 Euro“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Betrag „0,82 Euro“ durch den Betrag „0,84 Euro“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird der Betrag „2,21 Euro“ durch den Betrag „2,25 Euro“ und der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.

5. In Absatz 5 wird der Betrag „2,36 Euro“ durch den Betrag „2,41 Euro“ ersetzt.

6. In Absatz 6 wird der Betrag „1,12 Euro“ durch den Betrag „1,14 Euro“ ersetzt.

7. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird der Betrag „173,48 Euro“ durch den Betrag „176,95 Euro“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Betrag „346,94 Euro“ durch den Betrag „353,88 Euro“ ersetzt.

8. In Absatz 8 wird der Betrag „322,80 Euro“ durch den Betrag „329,26 Euro“ ersetzt.

Artikel 9
Weitere Änderung des
Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBI. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „1 072,20 Euro“ durch den Betrag „1 082,92 Euro“ ersetzt.

2 In Absatz 2 wird der Betrag „3,41 Euro“ durch den Betrag „3,44 Euro“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Betrag „0,84 Euro“ durch den Betrag „0,85 Euro“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird der Betrag „2,25 Euro“ durch den Betrag „2,27 Euro“ und der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.

5. In Absatz 5 wird der Betrag „2,41 Euro“ durch den Betrag „2,43 Euro“ ersetzt.

6. In Absatz 6 wird der Betrag „1,14 Euro“ durch den Betrag „1,15 Euro“ ersetzt.

7. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird der Betrag „176,95 Euro“ durch den Betrag „178,72 Euro“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird der Betrag „353,88 Euro“ durch den Betrag „357,42 Euro“ ersetzt.

8. In Absatz 8 wird der Betrag „329,26 Euro“ durch den Betrag „332,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2025 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Auf Antrag der Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.”

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Die Maßnahme unterliegt der Mitbestimmung nach § 69 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.”

2. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 können Beamte auf Lebenszeit frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens 40 Jahre mit folgenden Zeiten zurückgelegt haben:
      1. Zeiten im Beamtenverhältnis, sofern ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind einzubeziehen, wenn bei Beginn des Urlaubs anerkannt wurde, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
      2. Zeiten des nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienstes in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
      3. Zeiten des Zivildienstes oder des Wehrersatzdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
      4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
      5. Zeiten, in denen Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig waren,
      6. außer der allgemeinen Schulbildung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Zeiten der Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) sowie Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben oder förderlich sind; von der Zeit der Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit werden bis zu drei Jahre berücksichtigt,
      7. Zeiten einer den Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes im Sinne des § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr,
      8. vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegende Zeiten mit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbar sind, aber nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen.

      Soweit bei den Zeiten nach Satz 2 auf den Status der Beamten oder das Beamtenverhältnis Bezug genommen wird, gilt dies auch für Zeiten im Richterverhältnis und als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung. Soweit sich Zeiten im Sinne des Satzes 2 überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden unabhängig vom Teilzeitumfang mit ihrer Dauer berücksichtigt.”

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

      „Abweichend von Absatz 1 können Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Worte „Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und“ durch die Worte „Beamte im Sinne des Satzes 1, die“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt wurde, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.“

3. § 59 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte“ durch die Worte „eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 vom Hundert“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Dezember 2026 in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

(5) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 61 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG widerrufen werden.“

5. Dem § 63 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Dezember 2026 in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

(6) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 61 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG widerrufen werden.“

6. § 72 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer” durch die Worte „Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner” ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten ist auch vorab zulässig, soweit dies zur Entwicklung und Funktionsprüfung eines elektronischen Verarbeitungssystems erforderlich ist.”

7. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a
Gewährung von Beihilfen im Landesbereich im Wege der Organleihe

(1) Zur Gewährung von Beihilfe kann sich das Land im Wege der Organleihe einer anderen öffentlichen Stelle bedienen. Die Organleihe kann sich auf
1. die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfe nach § 72,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte,
3. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 47, soweit es sich dabei um Beihilfeleistungen handelt, und
4. die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 3 betreffen,

erstrecken.

(2) Der anderen öffentlichen Stelle dürfen personenbezogene Daten im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. § 72 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium ist für die Dienst- und Fachaufsicht zuständig. Die andere öffentliche Stelle untersteht der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Rechnungshof.

(4) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der anderen öffentlichen Stelle und der Umfang der Organleihe, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die aufgrund von Satz 1 bestimmte andere öffentliche Stelle hat im Rahmen der Organleihe das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsverfahrens-, Beamten- und Beihilferecht des Landes, anzuwenden.”

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürBeamtVG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung des Thüringer
Richter- und Staatsanwältegesetzes

Das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu versetzen, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens 40 Jahre mit Zeiten in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ThürBG zurückgelegt haben.“

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Abweichend von Absatz 1 können Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte“ durch die Worte „eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 vom Hundert“ ersetzt.

   b) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:

   „(5) Richter, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Abs. 1 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Dezember 2026 in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

   (6) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 13 Abs. 1 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG widerrufen werden.

   (7) Richter, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 Abs. 2 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Dezember 2026 in dieser Teilzeitbeschäftigung befunden haben, üben die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang und für den bewilligten Zeitraum aus.

   (8) Eine Teilzeitbeschäftigung, die nach § 13 Abs. 2 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt, aber noch nicht angetreten wurde, kann unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49 VwVfG widerrufen werden.“

3. Dem § 101 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Richter auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der bis zum 30. November 2026 geltenden Fassung bewilligt wurde, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.“

Artikel 12
Änderung der
Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1.	Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	18,92 Euro,
2.	Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	25,96 Euro,
3.	Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W	35,84 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1.	des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen,	24,14 Euro,
2.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	29,88 Euro,
3.	des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist,	35,46 Euro,
4.	des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen	41,39 Euro.“

Artikel 13
Weitere Änderung der
Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1.	Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	19,30 Euro,
2.	Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	26,48 Euro,
3.	Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W	36,56 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, 24,62 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 30,48 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 36,17 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen 42,22 Euro.“

Artikel 14
Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 19,49 Euro,
2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 26,74 Euro,
3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W 36,93 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, 24,87 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 30,78 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 36,53 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen 42,64 Euro.“

Artikel 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. Artikel 2 Nr. 4 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
3. Artikel 2 Nr. 4 Buchst. a und b, Nr. 6 und 15 sowie Artikel 7 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
4. die Artikel 3, 7 Nr. 16 und Artikel 12 mit Wirkung vom 1. April 2026,
5. Artikel 7 Nr. 10, 11 und 15 am 1. Januar 2027,
6. die Artikel 4, 8 und 13 am 1. März 2027,
7. die Artikel 5 und 7 Nr. 9 am 1. Juli 2027 und
8. die Artikel 6, 9 und 14 am 1. Januar 2028

in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2026
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.
Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772072, Fax: (0361) 3772016